



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

30. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 02.09.2021

10/2021

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 14.07.2021, welcher im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8 – Vergabebeschluss der Planungsleistung zum Bauvorhaben:

Regenwasserinstandsetzung, Georg-Büchner-Ring Altes Lager

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Redeker Consult Luckenwalde Ingenieurgesellschaft mbH, Theaterstraße 16 c in 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Planung für o. g. Bauvorhaben entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 01/07/21**).

TOP 9 – Vergabebeschluss von freiberuflichen Leistungen zur Erarbeitung der Gefahren- und Risikoanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfsplan

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe der freiberuflichen Leistungen für die Erarbeitung einer Gefahren- und Risikoanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfsplan an nachfolgenden Bieter: Lulf + Sicherheitsberatung GmbH, Bismarckstraße 29 in 41747 Viersen (**Beschluss-Nr. 02/07/21**).

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Niedergörsdorf wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vom 06.09.2021 bis 10.09.2021), spätestens am 10.09.2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er sein/sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 – Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Erhalt der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt

der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niedergörsdorf, 24.08.2021



Schütze
Wahlleiterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren B2n, Ostumfahrung Wittenberg nach §§ 87 ff. FlurbG (Verf.-Nr. WB 5120) vom 15.07.2021

Um Schäden für die Landwirtschaft, für die Agrarstruktur und für die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle (Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bau der Ostumfahrung Wittenberg eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56 in 06996 Lutherstadt Wittenberg, in der Stadt Zahna-Elster, OT Zahna, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster, in der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1 in 06869 Coswig (Anhalt), in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, in der Stadt Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg, in der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie in der Stadt Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Gemarkung Euper	Flur 3 teilweise
Gemarkung Thießen	Flur 2 teilweise
Gemarkung Wittenberg	Flur 15, 17, 18, 19, 20, und 21 teilweise

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am Donnerstag, den 7. Oktober 2021, um 18 Uhr in das Stadthaus Wittenberg, Mauerstraße 18, 06886 Lutherstadt Wittenberg eingeladen.

An diesem Termin werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs erläutert.

Im Auftrag
gez. Tonn

Auf Grund der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine vorhergehende Anmeldung Ihrer Teilnahme zur Veranstaltung wichtig. Bitte geben Sie uns per E-Mail an christian.schindler@alff.mule.sachsen-anhalt.de oder unter Tel.: 0340 6506473 bis zum 6. Oktober 2021 eine kurze Rückmeldung. Teilnehmer, die in den vergangenen 14 Tagen vor der Veranstaltung, Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurden und / oder Teilnehmer bei denen sich typische Symptome für COVID19, wie Atemwegsbeschwerden, Husten oder Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche oder jegliche Erkältungssymptome zeigen, können an der Versammlung, zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Teilnehmer, nicht teilnehmen. Die Abstands- und Hygienebestimmungen (u. a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) sind bitte zu beachten.

Die Informationen aus der Veranstaltung können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren B2n, Ostumfahrung Wittenberg) eingesehen werden.

Bitte informieren Sie sich zudem kurz vor der Veranstaltung auf der Homepage des ALFF Anhalt über etwaige Änderungen.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informations-erlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506 -0
Telefax: +49 340 6506 -601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Gerbisbach-Annaburg vom 19.08.2021

Bodenordnungsverfahren: Gerbisbach-Annaburg
Landkreis: Wittenberg
Verfahrens-Nr.: WB4115

Ladung

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 11.11.2015 das Bodenordnungsverfahren Gerbisbach-Annaburg angeordnet und mit der 1. Änderungsanordnung vom 01.07.2020 geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Mit dem Bodenordnungsbeschluss ist gemäß § 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Gerbisbach-Annaburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergemeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie den Inhabern von selbstständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken zusammen. Nach §§ 21 ff FlurbG ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes für Bodenordnungsverfahren Gerbisbach-Annaburg findet am

**Dienstag, den 19.10.2021, um 17.00 Uhr
Im Dorfgemeinschaftshaus Gerbisbach
Dorfstraße 54 in 06917 Jessen (Elster) OT Gerbisbach**

statt. Hiermit wird zu dieser Teilnehmersammlung geladen.

Erläuterungen

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und vertritt diese nach innen und nach außen. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte **nur eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Bodenordnungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch die Flurbereinigungsbehörde auf **fünf** festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 19.10.2021 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden. Bei Rückfragen stehen Ihnen seitens des Amtes Herr Kueßner (0340 / 6506 - 463) und Frau Näther (0340/ 6506 - 461) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Auftrag

- DS -

gez. Näther

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/bodenordnungsverfahren-gerbisbach-annaburg/> eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Die am Tag der Vorstandswahl geltenden Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS – CoV2 im Landkreis Anhalt-Bitterfeld entnehmen Sie bitte den amtlichen Bekanntmachungen.

Zur Abstimmung ist ein eigener Kugelschreiber mitzubringen.

Bodenordnungsverfahren Klöden

Verfahrens-Nr.: 61440 WB4017

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer-Grenzgraben

Verfahrens-Nr.: 611-16 WB3312

- **Öffentliche Bekanntmachung** -

II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Klöden**II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer-Grenzgraben****A. Verfügender Teil****I. Entscheidung**

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in

der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) **durch Überleitung und Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert. Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Jessen-Graboer-Grenzgraben** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Überleitung von Flurstücken geringfügig geändert.

1. Die Flurstücke

Gemarkung Battin	Flur 2	Flurstücke 50/1 und 112
------------------	--------	-------------------------

werden vom Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer-Grenzgraben, WB3312, in das Bodenordnungsverfahren Klöden, WB4017, übergeleitet.

2. Die Flurstücke

Gemarkung Axien	Flur 10	Flurstück 91
Gemarkung Gorsdorf	Flur 2	Flurstück 5
Gemarkung Hemsendorf	Flur 2	Flurstücke 5, 6, 62, 424 und 5007

werden zu dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden, WB4017, hinzugezogen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden hat nunmehr eine Größe von ca. 2.145 ha und das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Jessen-Graboer-Grenzgraben von ca. 955 ha.

Das neue Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klöden ist aus der zur II. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte vom 20.07.2021 ersichtlich. Es wurde orangefarben dargestellt und die wegfallenden Grenzen wurden dabei gekreuzt.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft

Mit dem Wechsel des Bodenordnungsverfahrens und des Flurbereinigungsverfahrens ist verbunden, dass die Teilnehmer des übergeleiteten Teilgebietes nunmehr Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens sind, in welches sie übergeleitet worden sind. Die Mitgliedschaft in der vorhergehenden Teilnehmergeinschaft ist erloschen.

IV. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 2. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

V. Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

B. Begründung

Mit Beschluss vom 09.09.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten das Bodenordnungsverfahren Klöden und am 17.10.2014 das Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer-Grenzgraben angeordnet.

Die unter 1. aufgeführten Flurstücke grenzen unmittelbar an das Bodenordnungsverfahren Klöden an. Es ist beabsichtigt, die Eigentums Grenzen im Bereich der Bushaltestelle neu zu ordnen, wodurch die Überleitung der Flurstücke erforderlich ist.

Zur umfassenden Regelung von Eigentumsverhältnissen werden die unter

2. aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Dadurch ist eine zweckmäßigere Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die jeweils II. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Domke

Die vorstehenden Änderungsanordnungen mit den dazugehörigen Gebietskarten liegen

- in der Stadt Jessen, Schlosstraße 11, 06917 Jessen (Elster)
- in der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg
- in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster
- in der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
- Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark
- Stadt Schönewalde, Markt 48, 04916 Schönewalde
- Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Domke

Zusätzlich können die Änderungsanordnung und die Gebietskarte im Internet zur Information eingesehen werden.

Folgen sie dazu auf der Homepage www.alff.sachsen-anhalt.de dem Pfad: ALFF Anhalt / Flurneuordnung / Verfahren im Landkreis Wittenberg / Bodenordnungsverfahren BOV Klöden bzw. Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanspassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt) Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

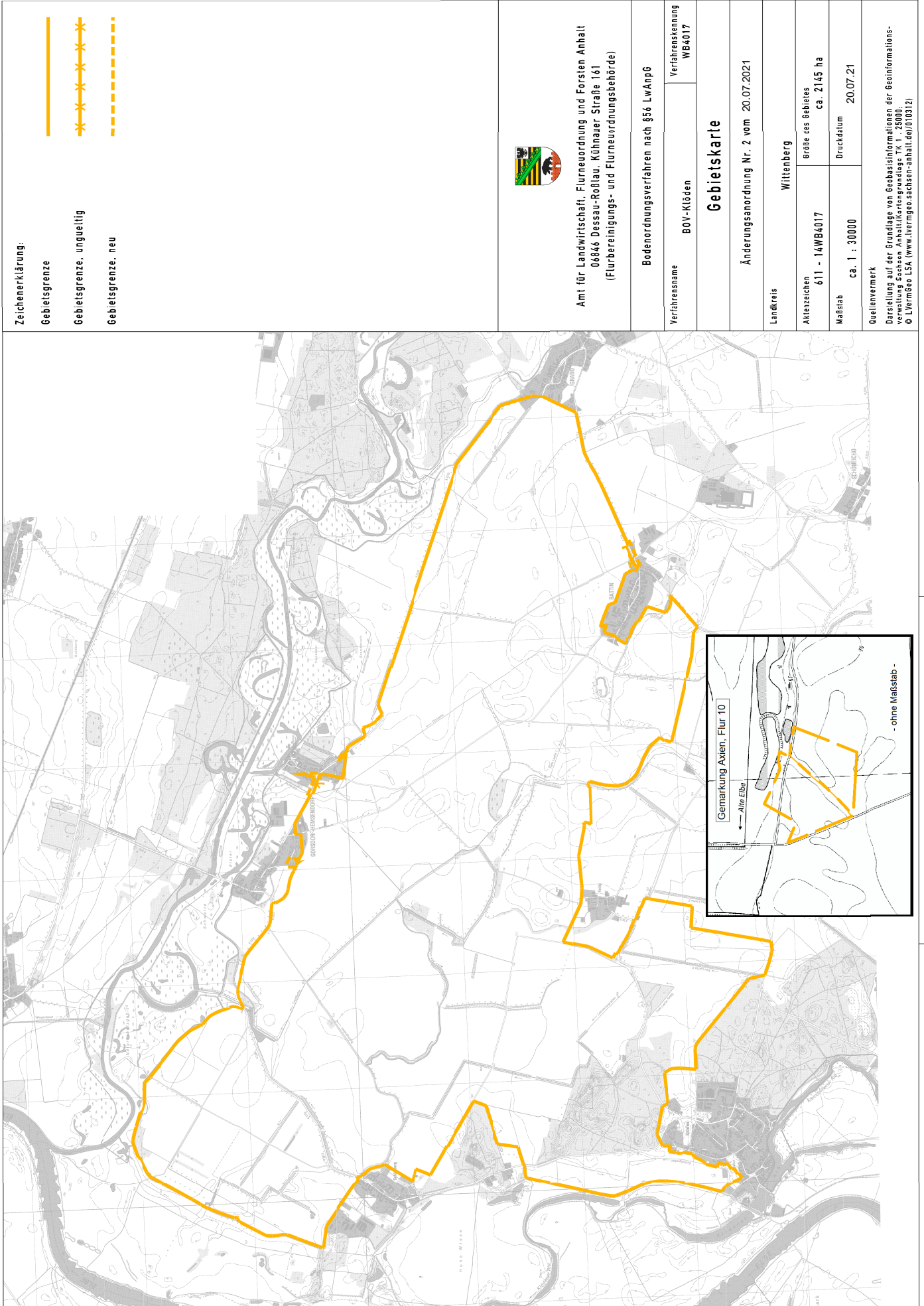
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Zeichenerklärung:
 Gebietsgrenze
 Gebietsgrenze, ungueltig
 Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname	BOV-Klöden	Verfahrenskennung	WB4017
----------------	------------	-------------------	--------

Gebietskarte

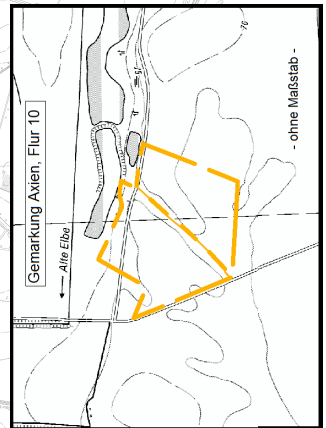
Änderungsanordnung Nr. 2 vom 20.07.2021

Landkreis	Wittenberg
-----------	------------

Aktenzeichen	611 - 14WB4017	Größe des Gebietes	ca. 2145 ha
--------------	----------------	--------------------	-------------

Maßstab	ca. 1 : 30000	Druckdatum	20.07.21
---------	---------------	------------	----------

Quellenvermerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt/Kartengrundlage TK 1 : 25000;
 © LfLmGeo LSA (www.lfvmgeo.sachsen-anhalt.de/010312)



Aus den Ortsteilen

Danna-Eckmannsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Danna-Eckmannsdorf

Als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Danna-Eckmannsdorf lade ich alle Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Danna-Eckmannsdorf **am Freitag, dem 24.09.2021, um 19.00 Uhr** in die Räumlichkeiten der Feuerwehr Eckmannsdorf, Eckmannsdorf 24a, 14913 Niedergörsdorf, OT Eckmannsdorf zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Entlastung des Notjagdvorstandes/ Übergabe an den neuen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Danna-Eckmannsdorf
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
5. Rechenschaftsbericht der Kassenbilanz
6. Aussprache
7. Beschlussfassung zu den Berichten
8. Bericht der Jäger
9. Auszahlung der Jagdpacht

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert umgehend die Änderung beim Notjagdvorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Miteigentümer und Gesamthandeneigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim Notjagdvorstand, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf (Tel. 033741/697-18).



Boßdorf
Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin
als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Danna-Eckmannsdorf

Dennewitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am Mittwoch, dem 22.09.2021, 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ in Dennewitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführung der Jagdpächter zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Erläuterung notwendiger Satzungsänderung* und Beschlussfassung
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
8. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer

9. Wahl des Jagdvorstandes
10. Verschiedenes

*Einsicht zur Satzungsänderung und Bewerbung für die Kandidatur des Jagdvorstandes sind bis zum 15.09.2021 beim Jagdvorsteher möglich

Jagdvorstand

Gölsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gölsdorf

am Freitag, 10. September 2021, um 17.00 Uhr in
die Gaststätte Schulze Gölsdorf

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zu den abgelaufenen Jagdjahren
3. Bericht des Vorstandes zu den Jagdjahren 2019/20 und 2020/21 (einschließlich Finanzbericht)
4. Berichte der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2019/20
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2020/21
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2019/20
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2020/21
9. Wahl des Vorstandes und des Kassenführers
10. Vorstellung und Diskussion zum neuen Jagdpachtvertrag
11. Beschluss zum neuen Jagdpachtvertrag
12. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2021/22
13. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte von Mitgliedern der JG haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Während der Versammlung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Rainer Schade
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Landrätin/des Landesrates des Landkreises
Teltow-Fläming am 26. September 2021

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) mache ich zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hat jede wahlberechtigte Person das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (06.09. bis 10.09.2021) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde eingelegt werden.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 15. Tag vor der Wahl (11.09.2021) bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu stellen.

Der Antrag muss Familienname, Vorname(n), Tag der Geburt und – sofern vorhanden – die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Im Übrigen wird auf §§ 14 und 15 BbgKWahlV verwiesen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05.09.2021) eine Wahlbenachrichtigung.

Frühester Tag für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist der 06.09.2021. Die Wahlscheine und damit auch die Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinde Niedergörsdorf, Wahlamt, Zimmer 19, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der allgemeinen Öffnungszeiten erteilt:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Inhaber*innen von Wahlscheinen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl gilt folgende Regelung (§ 44 BbgKWahlG i.V.m. § 60 Abs. 1 BbgKWahlV):

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie liegt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (26.09.2021 bzw. bei der Stichwahl am 10.10.2021) bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde eingeht.
Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht.
Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18.00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf) ist bis zum jeweiligen Wahltag 15.00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Niedergörsdorf, 24.08.2021



Schütze
Wahlleiterin